

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierjährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Landanstreger bezogen 1,64 Mk.

und Umgegend.

## Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat für das Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, zu Wilsdruff

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkendain, Planenstein, Braunsdorf, Burthardswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalbe mit Landberg, Hähndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lopen, Müllitz-Rothsch, Mohorn, Münzig, Neufirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Böhrsboos bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsborn, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Laubenheim, Illersdorf, Illersdorf, Weistropf, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Heilage, wöchentlich illustrierter Heilage „Welt im Bild“ und monatlicher Heilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunkle, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 111.

Dienstag, den 22. September 1914.

73. Jahrg

## Amtlicher Teil.

### Kriegserjatzgeschäft

(Musterung und Aushebung der Militärpflichtigen) betr.

Nachdem das Königliche stellvert. Generalkommando XII (I. R. S.) Armeekorps das Kriegserjatzgeschäft angeordnet hat, werden

1. alle Militärpflichtigen der Jahrgänge (Geburtsjahr) 1894 und 1893, die beim Musterungs- oder Aushebungsgeschäft oder auch außerhalb dieser Geschäfte auf ein oder mehrere Jahre zurückgestellt worden sind,
2. alle Militärpflichtigen des Jahrganges (Geburtsjahr) 1892 und älterer Jahrgänge, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden worden ist,
3. alle Militärpflichtigen, die beim diesjährigen Obererjatzgeschäft gefehlt haben,
4. diejenigen Militärpflichtigen der Jahrgänge 1894 und 1893, die sich bei einem Truppen- oder Marineteil zum zwei- oder mehrjährigen freiwilligen Dienst gemeldet haben, sich im Besitze eines Annahmescheines befinden, der aber infolge der Mobilmachung seine Gültigkeit verloren hat,
5. alle mit **Berechtigungschein** zum einjährig-freiwilligen Dienst versehenen Militärpflichtigen, die nach Ausweis des Berechtigungscheins zurückgestellt worden sind und sich noch nicht zur Stammmrolle gemeldet haben,

aufgefordert, sich unter Abgabe ihrer Militärpapiere (Musterungsausweis, Lösungsschein, Annahmeschein, Berechtigungschein) **sofort** und spätestens

bis **Dienstag, den 22. September 1914**

bei der **Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes** zur Rekrutierungs-Stammmrolle **anzumelden**.

Ausgenommen von der Meldung sind diejenigen Militärpflichtigen, die **nach der Mobilmachung als Kriegsfreiwillige** von einem Erjahrtruppenteile **angenommen** und vorläufig beurteilt worden sind.

Wegen der Zeit und des Ortes der Stellung folgt weitere Bekanntmachung in den Amtsblättern. Außerdem werden den Stellungspflichtigen besondere Vorladungen durch die Ortsbehörden zugehen.

Nr. 293 II. a.

Meissen, am 19. September 1914.

Der **Bivivorstehende der Ersatz-Kommission.**

### Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Viehbestande des Gutsbesizers Grundmann in Seilig bei Zehren, Ortsteilnummer 7, ist der Ausbruch der Maul und Klauenseuche bezirkstierärztlich festgestellt worden.

Als **Sperrbezirk** werden gemäß § 161 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz die Gehöfte Ortsteil-Nr. 7 und 8 der Ortschaft Seilig und als **Beobachtungsgebiet** gemäß § 165 a. a. D. die übrigen Gehöfte der Gemeinde Seilig bestimmt.

Der **Zufuhrweg Seilig-Schieritz**, welcher dem Seuchengebiet entlang führt, wird für die Dauer der Sperrung **eingezogen** und die Benutzung für jedermann bei Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen **verboten**.

Für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet gelten die Vorschriften §§ 162 bis 166 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz — Reichsgesetzblatt 1912 Seite 3 folgende —

Zugleich werden für die Ortschaften der Amtsgerichtsbezirke Meissen und Lommahsch und für sämtliche nördlich der Bahnlinie Coswig-Borsdorf gelegenen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Rössen einschließlich der Orte Deutschendorf und Elgersdorf sowie für folgende Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff: Böhrsboos, Sora, Lampersdorf, Lopen, Schmiedewalde, Burthardswalde, Tanneberg, Großsch, Rothschönberg und Münzig die nachstehend abgedruckten Bestimmungen des § 168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz in Kraft gesetzt.

Weitergehende Beschränkungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, insofern nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 28. Juni 1909 oder insofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verurteilt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz vom 7. April 1912 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 20. September 1914.

§ 168.

(1) Im Seuchenort und in einem Umkreis von in der Regel mindestens 15 Kilometern, der aber nicht lediglich nach der Entfernung der Ortschaften und Gemarkungen vom Seuchenort abzugrenzen, sondern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bilden ist, ist zu verbieten:

- a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen sowie der Auktions- und Klauenviehmärkte auf Jahr- und Wochenmärkten. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.
- b) Der Handel mit Klauenvieh, erforderlichenfalls auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen

Handel findet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Ansuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerung auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöft des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens drei Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

d) Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.

e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Absatz 3 aus Sammelvollstreckungen an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (vergl. § 11 Absatz 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

Die **Auszahlung der Geldbeträge** an die Besitzer der bei der zweiten Pferdeaushebung abgenommenen Pferde erfolgt an der Kasse der Königlichen Amtshauptmannschaft an folgenden Tagen:

Für die in Meissen abgenommenen Pferde:	Dienstag, den 22. September 1914,
„ Wilsdruff „	„ Mittwoch, den 23. September 1914,
„ Rössen „	„ Donnerstag, den 24. September 1914,
„ Lommahsch „	„ Freitag, den 25. September 1914.

Wer die **Gutschädigungsbeträge** für früher abgenommene Pferde, Fahrzeuge und Geschirre noch nicht abgehoben hat, oder an dem vorstehend für ihn bezeichneten Termin nicht erscheinen kann, wird aufgefordert,

**Sonnabend, den 26. September 1914**

die in seinem Besitze befindlichen Ackerkenntnisse einzulösen.

Das **Auszahlungsgeschäft** wird für sämtliche genannte Tage festgesetzt auf **vormittags 9—12 und nachmittags 2—5 Uhr**, Sonnabend von 9—2 Uhr. Im Interesse einer möglichst raschen Erledigung der Geschäfte und somit der Förderungsberechtigten selbst, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Ackerkenntnisinhaber grundsätzlich nur an dem für ihn nach Vorstehendem bestimmten Tage sein Geld abheben kann. **Ausnahmen** können der Folgen wegen nicht berücksichtigt werden.

Der auf dem Ackerkenntnisse ersichtliche **Quittungsvordruck** ist vom Inhaber der Urkunde selbst auszufüllen. Die **Quittung** hat auf die **General-Kriegs-Kasse zu Dresden** zu lauten.

Hierüber wird nochmals darauf hingewiesen, daß nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 24. August 1914 vermutet wird, daß der Inhaber der Urkunde bevollmächtigt ist, die Zahlung für den in der Urkunde genannten Berechtigten in Empfang zu nehmen.

Meissen, am 18. September 1914.

Die **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Das Königliche stellv. Generalkommando des XII. Armeekorps hat folgendes verordnet: Nachdem sich ein einigermaßen sicherer Ueberblick über die Aufrechterhaltung der Benzolgewinnung während des Krieges hat gewinnen lassen, soll Benzol dem Privatgebrauch in weiterem Umfange wieder zugänglich gemacht werden. Es werden deshalb sowohl die bereits vorhandenen und beschlagnahmten, als auch die künftig noch erzeugten Benzolmengen und zwar sowohl Leicht- wie Schwerbenzol, unter nachstehenden Bedingungen und Einschränkungen freigegeben:

1. Für den Bedarf der Heeresverwaltung sind ständig im ganzen 3000 t vorrätig zu halten, über die die Inspektion des Militär-Luft- und Kraftfahrzeugwesens verfügt. Welche Läger hierbei in Betracht kommen, wird von der genannten Inspektion mitgeteilt werden.
2. Von den darüber hinausgehenden Mengen haben die Benzolfabriken mindestens  $\frac{1}{2}$  ihren Lagerhaltern (Kleinhändlern) oder unmittelbar den unter 3 aufgeführten Zwecken zuzuführen, während der Rest chemischen Betrieben zur Weiterverarbeitung überlassen werden kann.
3. Die unter 2 genannten Lagerhalter dürfen Benzol nur für landwirtschaftliche, staatliche und kommunale Zwecke und für gewerbliche Betriebe und zwar **lediglich als Motorenbetriebsstoff** abgeben.

Alle beim stellv. Generalkommando eingegangenen oder noch eingehenden Gesuche um Freigabe von Benzol finden hierdurch ihre Erledigung; sie werden demgemäß nicht mehr beantwortet.

Die über die Freigabe von Benzol erlassenen Bestimmungen bleiben bis auf weiteres in vollem Umfange in Kraft. Es wird erwartet, daß künftig die Freigabe von Benzol nur in dringenden Fällen erbeten wird.

Meissen, am 18. September 1914.

Die **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Anstelle des verstorbenen Herrn Friedrich Robert Kästner in Sora ist Herr Gutsbesizer Bruno Kästner in Sora als Ortsrichter für diesen Ort heute vom unterzeichneten Gericht in Pflicht genommen worden.

Wilsdruff, am 19. September 1914.

Königliches Amtsgericht.

### Kommunikationswegebau.

Die Vertretungen der Stadt- und Landgemeinden, sowie der Gutsbezirke werden aufgefordert,

bis zum **10. Oktober 1914**

hierher anzuzeigen, ob und welche Herstellungen an den Kommunikationswegen sie im